

Inzwischen hat es sich nun trotz aller noch bestehenden Unklarheiten jedenfalls herausgestellt, daß die Reichsbank im Einvernehmen mit der Reichsregierung die begonnene Stützungsaktion fortzusetzen gedenkt, wenn auch nicht in der bisherigen starren und daher wohl reichlich opfervollen Form. Die von der Reichsregierung angekündigten Maßnahmen, insbesondere bezüglich der Anmeldung von Devisenbeständen und der stärksten Beschränkung der Einfuhr lassen den festen Willen erkennen, die aus hochpolitischen Gründen in Szene gesetzte Stützungsaktion der Mark weiterzuführen. Vermutlich wird man bei dieser Beschränkung der nicht notwendigen Einfuhr auch die Einfuhr von Schweizer Taschenuhren unterbinden, was im Interesse des regulären deutschen Uhrenhandels nur sehr zu bedauern wäre. Jedenfalls wird der Deutsche Uhrenhandelsverband alle Kräfte anspannen müssen, wenn er die Gewährung eines einigermaßen zureichenden Kontingentes erreichen will. Immer ist es noch von gar nicht abzusehender Wichtigkeit und Bedeutung, weitesten Bevölkerungskreisen, in erster Linie denen des alt- und neubesetzten Gebietes, angesichts des weltgeschichtlichen Kampfes an der Ruhr eine einigermaßen erträgliche Lebenshaltung zu gewährleisten. Was ein Dollarstand von 50- oder 100 000 Mark für die große Masse des deutschen Volkes und für den Ausgang des Ruhrkampfes bedeuten würde, wird sich jeder Kundige mit leichter Mühe selbst ausmalen können. Wenn infolge der relativen Stabilität der Mark überall das Inlands- wie das Auslandsgeschäft, auch im Uhrengewerbe, stark zurückgegangen ist, so kann doch auch für die Gewerbetreibenden kein Zweifel darüber bestehen, daß ein erneutes Anziehen der Devisenkurse lediglich eine Scheinkonjunktur hervorrufen würde, die aber auf jeden Fall die Zeit bis zur endgiltigen Gesundung unseres Wirtschaftslebens hinauszöge, wenn sie jetzt nicht noch etwas Schlimmeres bedeuten würde! Reichstagsabgeordneter Dr. Stresemann hat es kürzlich noch mit

unzweideutigen Worten betont, daß die volle Zugehörigkeit des Rheinlands und des Ruhrgebietes zu Deutschland eine Lebensfrage für das deutsche Volk sei. Über die wirklichen Ziele Frankreichs besteht immer noch keine Klarheit; man braucht aber noch nicht der größte Pessimist zu sein, um wenigstens die Befürchtung zu hegen und mit ihr zu rechnen, daß eine mehr oder minder einschneidende Loslösung des jetzt besetzten Gebietes vom deutschen Volkskörper eines seiner Hauptziele ist. Bricht der Widerstand gegen die Ruhrvergewaltigung infolge innerer deutscher Zermürbung zusammen, so braucht Deutschland nicht, und auch der größte Optimist in ihm nicht, auf einen ritterlichen oder gnädigen Sieger zu rechnen. Dann ist es aber ganz gewiß mit der Hochkonjunktur im Geschäftsleben gründlich und auf unabhärbare Zeit vorbei, einerlei, wie hoch der Dollarkurs dann steht.

Daß in Deutschland selbst nicht alle Kräfte, die zum Ziehen berufen sind, an gleichem Stränge ziehen, ist eine bedauerliche Tatsache; insbesondere scheint die Schwerindustrie, wie das gerade in den letzten Tagen wieder ziemlich glaubhaft festgestellt wurde, auf ein Wiederanziehen der Devisenkurse hinzuwirken. Auch der Mißerfolg der Dollaranleihe gehört in dieses Kapitel; am Devisenmangel in Deutschland ist die Anleihe zweifellos nicht gescheitert, wenn man, wie das von sehr sachverständiger Seite getan wurde, die aus dem Ausweis einer Berliner Großbank hervorgehenden Goldmarkkonten und den ungefähren Devisenbedarf der deutschen Volkswirtschaft für die Dauer eines Jahres einer vorsichtigen Schätzung zugrunde legt. Sei dem aber auch, wie ihm wolle — alle hierher gehörenden Sünden dürfen jedoch keinen seiner Verantwortung bewußten Gewerbetreibenden, sei sein Geschäft auch noch so klein, davon abhalten, das zu tun, was seine Pflicht ist im Interesse des großen Ganzen und letzten Endes auch in seinem eigenen Interesse.

Der Einfluß der Steuerpolitik auf die Unternehmensform

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner, Berlin

Infolge des in den letzten Jahren zu beobachtenden häufigen Wechsels der Steuerpolitik erweist sich die Beantwortung der Frage nach der zweckmäßigsten Gesellschaftsform immer wieder als notwendig. Die Novellen vom 8. April 1922 zum Körperschaftssteuergesetz (Erhöhung der Körperschaftsteuer auf 20 bzw. 35 %) und vom 20. Juli 1922 zum Einkommensteuergesetz (Anpassung des Tarifes an die eingetretene Geldentwertung) verschlechtern zweifellos die steuerliche Lage der körperschaftssteuerpflichtigen Subjekte, insbesondere also der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. Ohne daß hier die ziffernmäßige Grenze gesucht werden soll, bis zu welcher der Einzelkaufmann bzw. die offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft günstiger arbeiten, als eine juristische Person, läßt sich im allgemeinen soviel feststellen, daß bei verhältnismäßig geringem Bilanzgewinn die Gründung von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften m. b. H. steuerlich unluokrativ wirkt. Hinzu kommt, daß das Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922 die Gründungskosten für Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. wesentlich verteuert hat, und daß des weiteren auch die derzeitige Geldentwertung zu einer Erhöhung des gemeinen Wertes der Anlagegegenstände, sowie überhaupt des notwendigen Betriebskapitals, also somit zu einer erheblichen Gründungsverteuerung führt. Es läßt sich nicht leugnen, daß infolge der Erhöhung der Körperschaftsteuer und der Anpassung des Einkommensteuertarifes an die Geldentwertung die Umwandlung von Einzelunternehmen oder offenen Handelsgesellschaften in Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. bei voraussichtlich mäßigem Bilanzgewinn im allgemeinen steuerlich kaum als zweckmäßig erscheint. Dagegen wird nach wie vor bei hohen Geschäftserträgen infolge der Vermeidung der sechzigprozentigen Reichseinkommensteuer durch die Umwandlung des Unternehmens in ein körperschaftssteuerpflichtiges Subjekt oftmals eine gewisse erhöhte Kapitalerhaltung erzielt werden können. Es entspricht dem Wesen des sozialistisch orientierten Staates und wird mit seiner Politik vereinbar bleiben, besonders große Einnahmen der Einzelpersonen mit konfiskatorisch wirkenden Steuern zu belegen, dagegen für die juristischen Unternehmensformen einen geringeren Steuersatz zugrunde zu legen, da ja bei Belassung der Gewinne des Betriebes innerhalb der Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. der

Luxusverbrauch ausgeschlossen und die produktive Verwendung der betreffenden Kapitalerträge, die nun einmal für die Existenz eines jeden Unternehmens notwendig sind, restlos gesichert ist. Im übrigen kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß die Wahl einer neuen Gesellschaftsform reiflichster Überlegung bedarf, und daß neben steuerlichen auch zahlreiche andere Gesichtspunkte zu beachten sind, die fast alle für jeden einzelnen Fall gesondert der Prüfung bedürfen.

Bei Gegenüberstellung der Aktiengesellschaft und Gesellschaft m. b. H. ergibt sich, daß rein steuerlich betrachtet die Aktiengesellschaft die am höchsten belastete Unternehmensform darstellt. Einmal ist im Gegensatz zur Aktiengesellschaft bei der Gesellschaft m. b. H. der Wegfall der zehnpromzentigen Kapitalertragsteuer*) als eine wesentliche Vergünstigung beachtlich, sofern es sich um ein Familienunternehmen handelt oder das Stammkapital der Gesellschaft 300 000 Mark nicht übersteigt. Von Bedeutung wird schließlich oft sein, daß nach einer Reichsfinanzhofentscheidung die Schwerfälligkeit der meisten G. m. b. H.-Anteile bei der Vermögensverwertung neben den Ertragsaussichten in Betracht gezogen werden soll. Es erhellt, daß das G. m. b. H.-Vermögen bei den Vermögensteuern gelegentlich mehr geschont werden wird, als der Aktienbesitz.

Besonders bedeutungsvoll wirkt sich im Hinblick auf die derzeitige Steuerpolitik und die herrschende Geldentwertung die sogenannte stille Gesellschaft aus. Für den Gesellschafter, der als stiller Teilhaber sein Kapital einem Unternehmen zur Verfügung stellt, ergibt sich die Notwendigkeit, daß von den ihm zufließenden Gewinnerträgen die zehnpromzentige Kapitalertragsteuer*) erhoben wird. Kürzlich hat eine Reichsfinanzhofentscheidung diese Kapitalertragsteuerpflicht festgestellt. Dem Unternehmer andererseits, der einen stillen Teilhaber mit einem bestimmten Kapitalbetrag aufnimmt, sollte immer klar vor Augen schweben, daß er mit den ihm zurzeit zur Verfügung gestellten Summen wegen der geminderten Kaufkraft der Mark eine unverhältnismäßig geringe Vermögensvermehrung seines Unternehmens erreicht, dagegen

*) Die Kapitalertragsteuer ist neuerdings bis auf weiteres aufgehoben worden. D. Schriftleitung.